Landwirtschaftliche Fachbehörde

für Klärschlammverordnung und Bioabfallverordnung
zuständige Stelle für die Überwachung des Inverkehrbringens von Düngemitteln
zuständige Stelle für die landwirtschaftliche Beratung, zuständige landwirtschaftliche Beratungsstelle gem. LMS-BeleihG v. 19.07.1994, AbfLwZustLVO MV v. 30.07.1999, DüngemZustVO MV v. 23.12.1996 und LwBodSchZustLVO M-V v. 16.04.2004

Grundsätze für die Festmistlagerung am Feldrand

Festmist bzw. Stalldung ist ein Gemisch aus Kot, Harn, Einstreu (Stroh, Sägespäne) und Futterresten, der bei der Haltung von Tieren in Stallungen mit Einstreu im landwirtschaftlichen Betrieb anfällt. Der Kot der Tiere ist in der Regel vollständig, der Harn je nach Einstreu, Aufstallung und Tierart zu unterschiedlichen Anteilen im Festmist enthalten. Festmist ist aufgrund seiner Konsistenz und seines Trockenmassegehaltes ein stapelfähiges Gemenge.
Im landwirtschaftlichen Stoffkreislauf wird der Festmist als langsam fließende Nährstoffquelle und zur Reproduktion der organischen Substanz des Bodens genutzt.
Festmist ist nach § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes ein Wirtschaftsdünger, der im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entsteht und Nutzpflanzen mit dem Zweck zugeführt wird, ' ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern'. Für Festmist werden an mehreren Stellen der Düngeverordnung (DüV) Vorgaben zur guten fachlichen Praxis getroffen, andererseits wird Festmist von einigen Festlegungen der DüV nicht berührt.
Wenn Festmist wie auch Gülle und Jauche im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Düngung entsprechend der DüV eingesetzt wird, handelt es sich um Wirtschaftsdünger. Werden jedoch die Grundsätze des Düngemittelgesetzes und der DüV im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung außer Acht gelassen, so wird der Festmist zu Abfall und es gelten die Bestimmungen des Abfallrechts.
Festmist fällt im landwirtschaftlichen Betrieb mehr oder weniger kontinuierlich an, während der Einsatz nur im Herbst oder zeitigen Frühjahr zu Winterkulturen bzw. Hackfrüchten möglich und fachlich sinnvoll ist, um den Forderungen der DüV gerecht zu werden. Dies bedeutet, dass der Landwirt den im Betrieb anfallenden Festmist besonders während des Winters und des Sommers lagern muss. Diese Lagerung erfolgt in der Regel auf befestigten Mistlagerplätzen in der Nähe der Stallanlagen, die eine Stapelung des Festmistes entsprechend der Anlagengenehmigung über 6 Monate ermöglichen müssen.
Daneben kann - in Ausnahmefällen - der Landwirt gezwungen sein, den Festmist außerhalb dieser befestigten Lagerplätze zu lagern, wobei aber ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen der Feldrandlagerung und der Aufbringungsfläche bestehen muss.
Dieses ist u.a. in folgenden Situationen der Fall:

- ☐ zur technologischen Bevorratung im Rahmen der Ausbringung auf dem Feld
- ☐ zum Brechen von Arbeitsspitzen im Landwirtschaftsbetrieb
- ☐ bei vegetationsabhängiger Bereitstellung von Festmist durch Dritte (z.B. Hühnertrockenkot)
- ☐ bei ungeeignetem Entwicklungsstand der Kulturpflanzen auf der vorgesehenen Fläche
- ☐ bei witterungsbedingter eingeschränkter Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen
- ☐ bei kurzfristiger Überschreitung der Lagerkapazität von 6 Monaten auf den stallnahen befestigten Lagerplätzen als Folge fehlender Ausbringmöglichkeiten nach DüV

Für die Düngung von 1 ha Ackerfläche mit Festmist wird im Rahmen einer notwendigen Zwischenlagerung am Feldrand eine Fläche von ca. 20 m^2 benötigt, wobei eine Stapelhöhe von 1,3 - 1,5 m vorausgesetzt wird.

<u>Rechtliche Regelungen</u>
Sofern eine Zwischenlagerung außerhalb der befestigten betrieblichen Lagerflächen am Feldrand erfolgen muss, sind durch die Landwirte folgende gesetzliche Regelungen einzuhalten:

☐ Wasserhaushaltsgesetz
- ☐ § 1a - Schutz von Wasser vor Verunreinigungen und Veränderungen
- ☐ § 22 - Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers
- ☐ § 26 - Einbringen, Lagern und Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- ☐ § 34 - Reinhaltung des Wassers

☐ Strafgesetzbuch
- ☐ § 324 - Strafe bei Gewässerverunreinigung
- ☐ § 324 a - Strafe bei Bodenverunreinigung
- ☐ § 326 - umweltgefährdende Abfallbeseitigung

☐ Düngemittelrecht

☐ Regelungen für Wasserschutzgebiete

Fachliche Grundsätze

Die nachfolgenden fachlichen Grundsätze gelten nur für eine Feldrandzwischenlagerung von Festmist auf dem zu düngenden Feld bzw. Feldrand in der Menge, die für das jeweilige Feld entsprechend den Grundsätzen der Düngeverordnung fachlich zu verwerten ist.
Die zentrale Lagerung von Festmist – insbesondere von Hühnertrockenkot – zur Verteilung auf verschiedenen Schlägen eines Betriebes fällt nicht unter die Feldrandzwischenlagerung.
Eine Feldrandzwischenlagerung von Stalldung und Hühnertrockenkot ohne befestigten Untergrund ist nur dann zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächenwasser nicht zu befürchten sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen.
Die Zwischenlagerung von Festmist unterliegt nicht der Anlagenverordnung, da es sich nicht um einen stationären Lagerbetrieb handelt, vorausgesetzt, die Zwischenlagerung ist eine standortbezogene einmalige Lagerung, die den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreitet. Andernfalls ist die Anlagenverordnung anzuwenden.

Nachfolgende fachliche Grundsätze sind bei der Feldrandlagerung von Festmist einzuhalten:

FG b1 Standortauswahl

- [ ] keine Lagerung auf Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen
- [ ] Lagerung nur auf landwirtschaftlichen Flächen
- [ ] keine Lagerung auf stillgelegten bzw. nicht bewirtschafteten Flächen
- [ ] keine Lagerung auf überschwemmungsgefährdeten und erosionsgefährdeten Flächen
- [ ] keine Lagerung auf dränierten Flächen
- [ ] keine Lagerung bei oberflächennahem Grundwasserstand (<1,5 m)
- [ ] keine Lagerung in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand > 20 m)
- [ ] keine Lagerung in den Zonen I/II von Wasserschutzgebieten
- [ ] eingeschränkte Lagerung in Wasserschutzgebieten III/III a beachten (z.B.Lagerdauer)
- [ ] Lagerplatz jährlich wechseln
- [ ] Lagerplatz auf den schwereren Böden des Betriebes einrichten
- [ ] zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen Hauptwindrichtung bei der Auswahl des Feldrandlagerplatzes berücksichtigen
- [ ] Feldrandlagerplätze von Hühnertrockenkot nicht in Nähe von Wohnbereichen anlegen (Abstand > 300 m)

FG b1 Mietenform

- [ ] Festmist auf möglichst kleiner Grundfläche lagern
- [ ] Grundfläche der Miete vor der Festmistlagerung mit Stroh (20 cm) abdecken, wenn die Lagerdauer 3 Monate überschreitet oder die Lagerung im Zeitraum Oktober bis März erfolgt
- [ ] Lagermenge auf den nach Düngeverordnung zulässigen Bedarf des Schlages beschränken
- [ ] Austrag von Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete verhindern
- [ ] maximale Mietenhöhe entsprechend den technologischen Möglichkeiten anstreben
- [ ] Miete als Kegel oder als Trapez mit ebener Oberfläche ausformen
- [ ] Abdeckung von Rindermist und Schweinemist nur bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (Monate Oktober – März und Lagerungsdauer > 3 Monate)
- [ ] Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist nach der thermophilen Phase mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht zur Vermeidung der Wiederbefeuchtung (Wassergehalt > ca. 35 %) abdecken

FG b1 Konsistenz des Festmistes

- [ ] keine Frischmiste auf das Feldrandlager bringen
- [ ] je trockener ein Festmist, desto geringer ist der Sickerwasseranfall
- [ ] je höher der Anteil von Einstreu, desto trockener ein Festmist
- [ ] Festmiste < 25% Trockenmasse erst nach 3 Wochen Lagerung auf befestigter Dungplatte mit Jauchegrube am Feldrand zwischenlagern

FG b1 Nachsorgemaßnahmen

- [ ] Ausbringung des Festmistes immer zum nächstmöglichen Termin realisieren
- [ ] Lagerdauer sollte grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten
- [ ] keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über Winter gegeben ist
- [ ] Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug nach der Beräumung
- [ ] oberste Bodenschicht des Festmistlagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen

Fachinformation: DüV 101 – Festmistlagerung 2005/8
Landwirtschaftliche Fachbehörde
Dr. H.-E. Kape, Dr. R. Pöplau
Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock Telefon: 0381-20307 -70, -12 Fax: 0381-20307-45

Pkt 9

Karl-Heinz Dührig

Von: Erich Mehring <erich.mehring@googlemail.com>
Gesendet: Samstag, 12. März 2022 14:24
An: 'Dührig, Karl-Heinz'; Rotraud Haußmann
Betreff: Feldwege

Sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates Dorndiel,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Dührig,

am 10. September 2018 hatte sich der Ortsbeirat Dorndiel erstmals mit dem Thema "Verpachtung ungenutzter Feldwege" befasst. Weitere Parzellen sollten auf Antrag einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Nach eingehender Diskussion hatte der Ortsbeirat damals beschlossen hierzu keine Entscheidung zu treffen und sattdessen an den Magistrat den Antrag gestellt, die betreffenden Akteure zu einem "Runden Tisch" zu laden um gemeinsam nach Möglichkeiten zur Gestaltung verlorengegangener Lebensräume zu erörtern und dadurch dem Artensterben in unserem Naturraum entgegen zu wirken.

Bisher sind jedoch mehrere Versuche gescheitert ein solches Treffen auf den Weg zu bringen. Herr Strunz hatte zuletzt mit email vom 06.06.2019 Unterstützung zugesagt, jedoch auch bedingt durch Personalmangel noch keine Möglichkeit der Umsetzung gesehen. Inzwischen sind 3 Jahre vergangen!!

Die angefügten Dateien und Auszüge aus der Flurkarte sollen einen ersten Überblick über den Umfang der bereits seit vielen Jahren verschwundenen Graswege geben und als Grundlage für ein erstes Orientierungsgepräch mit der Verwaltung dienen.

Wie die Tabelle zeigt, sind inzwischen ca. 5 km Feldwege mit einer Fläche von über 2,6 ha dem natürlichen Lebensraum verloren gegangen. Dies entspricht 1% der Dorndieler Gemarkungsfläche.

ID	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge m	Fläche m²
1	Dorndiel	2	4	113	606,1
2	Dorndiel	2	37	87	442,1
3	Dorndiel	2	35	92	534,5
4	Dorndiel	21	2 teilw	53	285,6
5	Dorndiel	2	43	83	447,5
6	Dorndiel	2	49	115	595,0
7	Dorndiel	2	39 teilw	483	2418,8
8	Dorndiel	21	9 teilw	32	166,6
9	Dorndiel	2	86	117	616,7
10	Dorndiel	21	16 teilw	65	367,9
11	Dorndiel	2	28	150	760,5
12	Dorndiel	3	9	198	1220,5
13	Dorndiel	3	1 teilw	220	1313,3
14	Dorndiel	3	29	118	608,4
15	Dorndiel	3	51 teilw	460	2348,5
16	Dorndiel	3	56	148	756,5
17	Dorndiel	3	44	297	1667,3
18	Dorndiel	3	46 teilw	299	1533,9
19	Dorndiel	4	2	650	3757,5

20	Dorndiel	4	4	131	862,8
21	Dorndiel	4	11	131	692,3
22	Dorndiel	4	34	161	836,7
23	Dorndiel	4	40 teilw	202	1007,6
24	Dorndiel	4	53	225	1146,7
25	Dorndiel	4	62 teilw	134	555,2
26	Dorndiel	4	74 teilw	230	914,9
	Summe			**4994**	**26463,4**

Ein großer Teil dieser Fläche ließe sich ohne Änderung des Katasters durch ein geschicktes und einvernehmliches Flächenmanagement mit der Kommune und der Landwirtschaft in einen wertvollen vernetzten Lebensraum umwandeln.
Darüberhinaus bieten sich im Rahmen auslaufender städtischer Pachtverträge ebenfalls ergänzende Möglichkeiten weitere Kleinflächen (z.B. Ackerrand) durch Angliederung für diesen Transformationszweck zu gewinnen. Gute Beispiele zur Vorgehensweise hierzu liegen von Kommunen in der Wetterau vor.

Hier stehen für ein solches Projekt (Planung, Umsetzung, Anlage und der Pflege) Fördergelder des Landkreises zur Verfügung. Ebenso auch ehrenamtliche Unterstützung.

Die vorliegenden Unterlagen sind nur ein erster orientierender Schritt. Der nächste Schritt muss durch die Willens- und Absichtserklärung der Kommune den Weg in die Umsetzung dieses Naturschutzprojektes ebnen.
So wäre es förderlich, wenn dieses Thema nochmals Eingang in die Tagesordnung der nächsten Ortsbeirats-Sitzung finden würde.

Ich stehe gerne für die Mitarbeit zur Verfügung und verbleibe in der Hoffnung auf die Unterstützung für den Natur- und Artenschutz.

Mit freundlichem Gruß
Erich Mehring
--
Erich Mehring
Radheimer Str. 20
64823 Groß-Umstadt
Tel. 06078 / 9695870
Mobil:0160 / 5845792

Virenfrei. www.avast.com


2592127